

ANLAGE: 31 DIAMOND
Hersteller: TGF S.r.l.

Radtyp: GX 17516 Radausführung: K123

Seite: 1 von 4
Stand: 16.05.1996

Technische Daten, Kurzfassung**Raddaten:**

Radtyp und Ausführung	: GX 17516 K123
Radkennzeichnung ohne/mit Zentrierring	: / GX 106
Radgröße nach Norm	: 7 1/2 J X 16 H2
Einpreßtiefe (mm)	: 35
Zulässige Radlast (kg)	: 650
Zul. Abrollumfang (mm)	: 1930
Lochkreis (mm)/Lochzahl	: 114,3/5
Mittenlochdurchmesser ohne Zentrierring (mm)	: 82
- mit Zentrierring/Zentrierwerkstoff	: 67,1 / Aluminium
Kennzeichnung am Zentrierring/Farbe	: 09 23 414 Ø67 / grau
Zentrierart	: Mittenzentrierung

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller/Fz.-Herstellerschlüssel-Nr.	: DIAMOND / 1048
Durchmesser der Befestigungsbohrung (mm)	: 16
Befestigungsteile	: Kegelbundmuttern M12x1,5, Kegelw. 60 Grad
Anzugsmoment der Befestigungsteile	: 110 Nm

Die Handelsbezeichnung bzw. Verkaufsbezeichnung hat nur allgemeinen Hinweiskarakter. Einschränkungen sind den folgenden, nach Motorleistung gestaffelten, rad- bzw. reifenbezogenen Auflagen zu entnehmen. Die in der Spalte Verkaufsbezeichnung gegebenenfalls aufgeführten Einschränkungen sind zu beachten. Numerierte Auflagen werden am Ende der Anlage im vollen Wortlaut aufgeführt.

ANLAGE: 31 DIAMOND
Hersteller: TGF S.r.l.

Radtyp: GX 17516 Radausführung: K123

Seite: 2 von 4
Stand: 16.05.1996

Verkaufsbezeichnung **MITSUBISHI ECLIPSE** Fahrzeugtyp D20 Betriebserlaubnis G229 FZ.-Hersteller 1048 = DIAMOND

Reifen	kW-Ber.	Reifenbezogene Auflagen	Allg. und radbezogene Auflagen
205/50R16-86	110	21R; 22H; 22I; 24D	PKW geschlossen, FRONTANTRIEB; 11K; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 72S; 73C; 74A; 74P
205/55R16-89	110	21M; 22H; 22I; 24D; 54A	
225/45R16-89	110	21R; 22H; 22I; 24D; 24J; 685	

Verkaufsbezeichnung **MITSUBISHI ECLIPSE** Fahrzeugtyp D20 Betriebserlaubnis EBE FZ.-Hersteller 1048 = DIAMOND

Reifen	kW-Ber.	Reifenbezogene Auflagen	Allg. und radbezogene Auflagen
205/50R16-86	110	21R; 22H; 22I; 24D	PKW geschlossen, FRONTANTRIEB; 11K; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 72S; 73C; 74A; 74P
205/55R16-89	110	21M; 22H; 22I; 24D; 54A	
225/45R16-89	110	21R; 22H; 22I; 24D; 24J; 685	

Verkaufsbezeichnung **MITSUBISHI ECLIPSE** Fahrzeugtyp D 22 A Betriebserlaubnis EBE FZ.-Hersteller 1048 = DIAMOND

Reifen	kW-Ber.	Reifenbezogene Auflagen	Allg. und radbezogene Auflagen
205/50R16-86	110	21R; 22H; 22I; 24D	PKW geschlossen, FRONTANTRIEB; 11K; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 72S; 73C; 74A; 74P
205/55R16-89	110	21M; 22H; 22I; 24D; 54A	
225/45R16-89	110	21R; 22H; 22I; 24D; 24J; 685	

Auflagen

Auflagengruppe 1: Allgemeine Einschränkungen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren berichtigen zu lassen. Dies ist nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Das Fahrwerk, sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 11K) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen

ANLAGE: 31 DIAMOND
Hersteller: TGF S.r.l.

Radtyp: GX 17516 Radausführung: K123

Seite: 3 von 4
Stand: 16.05.1996

Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von
Fahrzeughersteller
Fahrzeugtyp
Fahrzeugidentifizierungsnummer
auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO bescheinigen zu lassen.

12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich.

Auflagengruppe 2: Karosserie-Nacharbeiten

21M) Durch Nacharbeit der vorderen Radhäuser im Bereich der Radinnenseite ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.

21R) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit der vorderen Radhäuser im Bereich der Radinnenseite eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

22H) Gegebenenfalls ist durch Aufweiten bzw. Ausstellen der hinteren Radhäuser im Bereich der Radaußenseite eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

22I) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausaußschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

24D) An den hinteren Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.

24J) An den vorderen Radhäusern ist die ausreichende Radabdeckung zu prüfen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen.

Auflagengruppe 5: Reifen (ohne Fabrikatsbindung)

51A) Der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.

54A) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeigen von Geschwindigkeitsmesser und Wegstreckenzähler innerhalb der zulässigen Toleranzen liegen. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist dies bei der Beurteilung weiterer Rad/Reifen-Kombinationen in den Fahrzeugpapieren zu berücksichtigen.

Auflagengruppe 6: Reifen (mit Fabrikatsbindung)

685) Folgende Rad/Reifen-Kombination ist zulässig:

Vorderachse:	Reifengröße:
	205/50 R 16
Hinterachse:	225/45 R 16

Die erforderlichen Auflagen und Hinweise sind achsweise zu beachten.

An Fahrzeugausführungen mit automatischem Blockierverhinderer (ABV) bzw. Antriebsschlupfregelung (ASR) dürfen nur folgende Reifenfabrikate verwendet werden:

Hersteller:	Typ:
BRIDGESTONE	RE 71, S-01
CONTINENTAL	CZ 91, ContiSportContact(nicht ASR)
DUNLOP	D40, SP Sport 8000
GOODYEAR	EAGLE ZR, EAGLE F1, EAGLE GSD+

ANLAGE: 31 DIAMOND
Hersteller: TGF S.r.l.

Radtyp: GX 17516 Radausführung: K123

Seite: 4 von 4
Stand: 16.05.1996

MICHELIN
TOYO
YOKOHAMA

MXX 3, XGT V
600 F1
AV1-50i, AV1-45i, A510

Am Fahrzeug sind nur Reifen eines Herstellers, Profiltyps und einer Geschwindigkeitskategorie zulässig.

Auflagengruppe 7: Räder

- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 72S) Es ist nur die Verwendung von Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenn Durchmesser von 8 mm geeignet sind, zulässig. Das Ventil darf nicht über den Felgenreand hinausragen.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden. Bei Verwendung von Radschrauben ist die in der Anlage zum Gutachten dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.

Diese Anlage gilt nur in Verbindung mit o.g. Gutachten